

Satzung
des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen

vom 21. November 1995

Aufgrund der §§ 13 Abs. 6 Satz 2, 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), des § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) und des § 8 der Verbandssatzung für den Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg vom 31. August 1994 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung am 21. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung von 300,-- DM.
- (2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 100,-- DM.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des beratenden Ausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von jeweils 70,-- DM.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.